



## Statistik der Baugenehmigungen

BG

- A Wird von den zuständigen Behörden ausgefüllt  
(Bauamt/untere Bauaufsichtsbehörde/Baurechtsamt/  
Statistisches Landesamt)

Statistische Ordnungsnummer (ehem. Identifikationsnummer)

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Bayerisches Landesamt für Statistik  
Team Bautätigkeit  
Postfach 1163  
97401 Schweinfurt

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon 09721 2088-5325  
Telefax 09721 2088-5660  
E-Mail baustatistik@statistik.bayern.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

### Art des Verfahrens

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht .....

Ja  1 Nein  2 Bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO  9

Sonstige landesrechtliche Angaben .....

MM  JJJJ

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung .....

Straßenschlüssel .....

Ja  Nein

Es handelt sich um eine Tektur .....

### Hinweise zum Ausfüllen

1. Füllen Sie den Fragebogen aus für ...

- **Neubauten** (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen, das heißt bei Doppelhäusern 2 Bogen, bei Reihenhausriegeln pro Reihenhaus 1 Bogen; Ausnahme bei identischen Gebäuden möglich).
- Baumaßnahmen an einem **bestehenden Gebäude**.
- **Änderungen des Nutzungsschwerpunktes** zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte dann zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage **nur eine** Antwort an.

Ja  Nein   
 1  2

3. Tragen Sie bitte in **Druckbuchstaben** ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von  
ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS)

Name: M U E L L E R

4. Beachten Sie die mit einem **Pfeil** gekennzeichneten Hinweise.

► Weiter mit Frage 9.

5. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die **Erläuterungen zu 1 bis 20** in der separaten Unterlage.

## B Allgemeine Angaben

### 1 Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: .....

.....

.....

Anschrift: .....

.....

.....

### 2 Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. des Architekten/der Architektin, des Planverfassers/  
der Planverfasserin) .....

.....

Telefon .....

.....

E-Mail .....

.....

**3 Anschrift des Baugrundstücks 1**

Straße, Hausnummer ..... \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort ..... \_\_\_\_\_

**4 Lage des Baugrundstücks 1**

Gemeinde ..... \_\_\_\_\_

Gemeindeteil ..... \_\_\_\_\_

**5 Die Frage 5 entfällt in dieser Erhebung.****6 Welcher Gruppe ist der Bauherr/die Bauherrin wirtschaftlich zuzuordnen? 2**Öffentlicher Bauherr/Öffentliche Bauherrin (auch öffentliche Wohnungsbaugesellschaften) .....  1

Private Unternehmen

• Wohnungsunternehmen .....  2• Immobilienfonds .....  3

• Sonstiges Unternehmen

○ Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei .....  4○ Produzierendes Gewerbe .....  5○ Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung .....  6Privater Haushalt .....  7Organisation ohne Erwerbszweck .....  8**7 Umfasst das Bauvorhaben mehrere Gebäude? 3**Nein, nur ein Gebäude .....  1 AnzahlJa, mehrere komplett identische Gebäude .....  2 \_\_\_\_\_Ja, mehrere nicht komplett identische Gebäude .....  3 \_\_\_\_\_*Füllen Sie in diesem Fall für jedes Gebäude einen eigenen Erhebungsbogen aus.***8 Handelt es sich um einen Wiederaufbau, Ersatzbau bzw. eine Wiederherstellung? 4**Ja .....  1Nein .....  2

► Weiter mit Frage 11.

**9 In welchem Jahr wurde das Gebäude/der Gebäudeteil abgebrochen, zerstört o.Ä.? .....**

\_\_\_\_\_ JJJJ

**10 Wurde ein Abgangsbogen zum Wiederaufbau erstellt?**Ja .....  1Nein .....  2

**11 Wie hoch sind die veranschlagten Kosten des Bauwerkes? 5**

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276)

Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt) .....

**12 Um welche Art der Bautätigkeit handelt es sich? 4**

Errichtung eines neuen Gebäudes (nachfolgend Neubau) .....

 0

Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude .....

 3


Weiter mit Frage 32.

**C Neubau****13 In welcher Bauart wird das Gebäude errichtet? 6**

In konventioneller Bauart .....

 1

Im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) .....

 2
**14 Welche Art von Gebäude soll durch den Neubau entstehen? 7**

Wohngebäude (ohne Wohnheim)  
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) .....

 1

Wohnheim .....

 2


Weiter mit Frage 16.

Nichtwohngebäude .....

 3


Weiter mit Frage 17.

**15 Enthält das Gebäude Eigentumswohnungen? 8**

Ja .....

 1

Nein .....

 2
**16 Um welchen Haustyp handelt es sich? 9**

Einzelhaus .....

 1

Doppelhaushälfte .....

 2

Gereites Haus .....

 3

Sonstiger Haustyp .....

 4


Weiter mit Frage 18.

**17 Um welche Art von Nichtwohngebäude handelt es sich? 10**

Nutzungsart (z. B. Bankgebäude, Werkhalle,  
Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Bitte nutzen Sie die Signierziffer der „Systematik der Bauwerke“  
im Anhang .....

Bitte beschreiben Sie die Art des Nichtwohngebäudes  
möglichst genau. ....

**18 Aus welchem Baustoff besteht die Tragkonstruktion überwiegend? 11**

- |                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| Ziegel .....           | <input type="checkbox"/> 1 |
| Kalksandstein .....    | <input type="checkbox"/> 2 |
| Porenbeton .....       | <input type="checkbox"/> 3 |
| Leichtbeton/Bims ..... | <input type="checkbox"/> 4 |
| Stahl .....            | <input type="checkbox"/> 5 |
| Stahlbeton .....       | <input type="checkbox"/> 6 |
| Holz .....             | <input type="checkbox"/> 7 |
| Sonstiges .....        | <input type="checkbox"/> 8 |

**19 Welche Art der Beheizung wird vorwiegend verwendet? 12**

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Fernheizung .....                 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Blockheizung .....                | <input type="checkbox"/> 2 |
| Zentralheizung .....              | <input type="checkbox"/> 3 |
| Etagenheizung .....               | <input type="checkbox"/> 4 |
| Einzelraumheizung .....           | <input type="checkbox"/> 5 |
| Es gibt keine (Be-) Heizung ..... | <input type="checkbox"/> 6 |

► Weiter mit Frage 22.

**20 Welcher ist der hauptsächlich verwendete Energieträger für die Beheizung? 13**

- |                                   |                             |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Öl .....                          | <input type="checkbox"/> 02 |
| Gas .....                         | <input type="checkbox"/> 03 |
| Strom .....                       | <input type="checkbox"/> 04 |
| Fernwärme/Fernkälte .....         | <input type="checkbox"/> 05 |
| Geothermie .....                  | <input type="checkbox"/> 06 |
| Umweltthermie (Luft/Wasser) ..... | <input type="checkbox"/> 07 |
| Solarthermie .....                | <input type="checkbox"/> 08 |
| Holz .....                        | <input type="checkbox"/> 09 |
| Biogas/Biomethan .....            | <input type="checkbox"/> 10 |
| Sonstige Biomasse .....           | <input type="checkbox"/> 11 |
| Sonstiger Energieträger .....     | <input type="checkbox"/> 12 |

Falls „Sonstiger Energieträger“, bitte benennen. ....



**21 Gibt es einen weiteren Energieträger für die Beheizung und wenn ja, um welchen handelt es sich? **

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| Es gibt keinen weiteren Energieträger ..... | <input type="checkbox"/> 00 |
| Öl .....                                    | <input type="checkbox"/> 13 |
| Gas .....                                   | <input type="checkbox"/> 14 |
| Strom .....                                 | <input type="checkbox"/> 15 |
| Fernwärme/Fernkälte .....                   | <input type="checkbox"/> 16 |
| Geothermie .....                            | <input type="checkbox"/> 17 |
| Umweltthermie (Luft/Wasser) .....           | <input type="checkbox"/> 18 |
| Solarthermie .....                          | <input type="checkbox"/> 19 |
| Holz .....                                  | <input type="checkbox"/> 20 |
| Biogas/Biomethan .....                      | <input type="checkbox"/> 21 |
| Sonstige Biomasse .....                     | <input type="checkbox"/> 22 |
| Sonstiger Energieträger .....               | <input type="checkbox"/> 23 |

*Falls „Sonstiger Energieträger“, bitte benennen.* ..... 

**22 Welcher ist der hauptsächlich verwendete Energieträger für die Warmwasserbereitung? **

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| Es gibt keine Warmwasserbereitung. .... | <input type="checkbox"/> 00 |
| Öl .....                                | <input type="checkbox"/> 02 |
| Gas .....                               | <input type="checkbox"/> 03 |
| Strom .....                             | <input type="checkbox"/> 04 |
| Fernwärme/Fernkälte .....               | <input type="checkbox"/> 05 |
| Geothermie .....                        | <input type="checkbox"/> 06 |
| Umweltthermie (Luft/Wasser) .....       | <input type="checkbox"/> 07 |
| Solarthermie .....                      | <input type="checkbox"/> 08 |
| Holz .....                              | <input type="checkbox"/> 09 |
| Biogas/Biomethan .....                  | <input type="checkbox"/> 10 |
| Sonstige Biomasse .....                 | <input type="checkbox"/> 11 |
| Sonstiger Energieträger .....           | <input type="checkbox"/> 12 |

 Weiter mit Frage 24.



*Falls „Sonstiger Energieträger“, bitte benennen.* ..... 

**23 Gibt es einen weiteren Energieträger für die Warmwasserbereitung und wenn ja, um welchen handelt es sich? 13**

- Es gibt keinen weiteren Energieträger .....  00
- Öl .....  13
- Gas .....  14
- Strom .....  15
- Fernwärme/Fernkälte .....  16
- Geothermie .....  17
- Umweltthermie (Luft/Wasser) .....  18
- Solarthermie .....  19
- Holz .....  20
- Biogas/Biomethan .....  21
- Sonstige Biomasse .....  22
- Sonstiger Energieträger .....  23

*Falls „Sonstiger Energieträger“, bitte benennen.* ..... \_\_\_\_\_

**24 Wird eine Lüftungsanlage eingesetzt? 14**

- Ja, mit Wärmerückgewinnung .....  1
- Ja, ohne Wärmerückgewinnung .....  2
- Nein .....  3

**25 Wird eine Kühlungsanlage eingesetzt? 14**

- Ja, elektrisch .....  1
- Ja, thermisch .....  2
- Nein .....  3

**26 Welche Maßnahmen zur Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) werden angewendet? 15**

*Mehrfachnennungen sind möglich.*

Erneuerbare Energie (§ 71 ff.)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan .....  01
- Sonstige (z. B. Wärmepumpe, Umwelt-, Geo-, Solarthermie Photovoltaik-Anlage) .....  02

Kraft-Wärme-Kopplung (§ 71) .....  04

Wärmerückgewinnung (§ 68) .....  05

Sonstige Abwärme (§ 71) .....  06

Fernwärme (§ 71) .....  08

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung  
(§ 107; z. B. Quartierslösung) .....  09

Befreiung (§ 102) .....  11

Sonstiges .....  12

*Falls „Sonstiges“, bitte benennen.* ..... \_\_\_\_\_

noch: C Neubau

27 Wie groß ist der Rauminhalt des Gebäudes nach DIN 277  
in vollen Kubikmetern? ..... 16

Statistische Ordnungsnummer

m<sup>3</sup>

Anzahl

28 Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) ..... 17



29 Wie groß ist die Nutzfläche in vollen Quadratmetern  
(DIN 277; ohne Wohnfläche)? ..... 18

m<sup>2</sup>



30 Wie groß ist die Wohnfläche aller Wohnungen in vollen  
Quadratmetern insgesamt (WoFlV)? ..... 19

m<sup>2</sup>



31 Wie viele Wohnungen gibt es im Gebäude nach Anzahl der  
Räume, einschließlich Küche? 20

Beispiel: 3 Zimmer mit mehr als 6 m<sup>2</sup> + Küche = 4 Räume

Anzahl

Wohnungen mit 1 Raum .....



Wohnungen mit 2 Räumen .....



Wohnungen mit 3 Räumen .....



Wohnungen mit 4 Räumen .....



Wohnungen mit 5 Räumen .....



Wohnungen mit 6 Räumen .....



Wohnungen mit 7 Räumen oder mehr .....



Falls „Wohnungen mit 7 Räumen oder mehr“ bitte die Anzahl  
von Räumen insgesamt in diesen Wohnungen angeben. ....



## D Baumaßnahme am Bestand

32 Ändert sich durch die Baumaßnahme der Nutzungsschwerpunkt  
des Gebäudes?

zwischen Wohn- und Nichtwohngebäude

Nein .....

 1

► Weiter mit Frage 34.

Ja .....

 2

Falls „Ja“, bitte früheren Nutzungsschwerpunkt angeben. ....

33 Wurde ein Abgangsbogen zur Nutzungsänderung erstellt?

Ja .....

 1

Nein .....

 2

34 Um welche Art von Gebäude handelt es sich nach Abschluss  
der Baumaßnahme? 7

Wohngebäude (ohne Wohnheim) .....

 1

Wohnheim .....

 2

► Weiter mit Frage 37.

Nichtwohngebäude .....

 3

► Weiter mit Frage 36.

**35 Enthält das Gebäude Eigentumswohnungen? 8**

Ja .....  1  
 Nein .....  2


 Weiter mit Frage 37.
**36 Um welche Art von Nichtwohngebäude handelt es sich? 10**

Nutzungsart, z. B. Bankgebäude, Werkhalle,  
 Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule

*Bitte nutzen Sie die Signierziffer der „Systematik der Bauwerke“  
 im Anhang.* ..... 7 1 5

*Bitte beschreiben Sie die Art des Nichtwohngebäudes  
 möglichst genau.* .....  

Alter Zustand (vor Beginn der Baumaßnahme)	Neuer Zustand (nach Abschluss der Baumaßnahme)
--	--

**37 Nutzfläche**

in vollen Quadratmetern (DIN 277; ohne Wohnfläche) ..... **18**    

**38 Wohnfläche**

in vollen Quadratmetern (nach WoFlV) ..... **19**    

**39 Wie viele Wohnungen gibt es im Gebäude nach Anzahl der Räume, einschließlich Küche? 20**

 Beispiel: 3 Zimmer mit mehr als 6 m<sup>2</sup> + Küche = 4 Räume

*Unterscheiden Sie hier bitte nach Anzahl der Räume  
 (einschließlich Küche) in einer Wohnung.*

	Alter Zustand (vor Beginn der Baumaßnahme)	Neuer Zustand (nach Abschluss der Baumaßnahme)
	Anzahl	
Wohnungen mit 1 Raum	<u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u>
Wohnungen mit 2 Räumen	<u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u>
Wohnungen mit 3 Räumen	<u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u>
Wohnungen mit 4 Räumen	<u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u>
Wohnungen mit 5 Räumen	<u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u>
Wohnungen mit 6 Räumen	<u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u>
Wohnungen mit 7 Räumen oder mehr	<u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u>

*Falls „Wohnungen mit 7 Räumen oder mehr“ bitte die Anzahl  
 von Räumen insgesamt in diesen Wohnungen angeben.* .....  

Räume



## Statistik der Baugenehmigungen

### Umfang der Erhebung

#### Zu erfassende Bauvorhaben

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Bauvorhaben erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen. Eine Ausnahme kann bei völlig gleichartigen beziehungsweise identischen Gebäuden gemacht werden. In diesen Fällen ist die Angabe unter Frage 7 (siehe auch Erläuterung 4) und die Angabe der unterschiedlichen Adressen/Hausnummern ausreichend.

#### Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### A Wird von Ihrer Bauaufsichtsbehörde ausgefüllt

Die Angaben in Abschnitt A sind vom Bauamt zu ergänzen. Die **Statistische Ordnungsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den **kenntnisgabe- oder anzeigenpflichtigen** oder einem **Genehmigungsfreistellungsverfahren** unterliegenden Bauvorhaben ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u.a. unterirdische Krankenhäuser, Landzentren und Tiefgaragen. Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohngebäude und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte wie z.B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u.dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als einzelnes Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z.B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine Erfassungsuntergrenze. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m<sup>3</sup> Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerkes nicht meldepflichtig.

#### B Allgemeine Angaben

Abschnitt B umfasst Namen/Firma sowie die Anschrift des Bauherren/der Bauherrin und – falls vorhanden – Angaben zu einer Ansprechperson für Rückfragen. Zu beachten ist, dass immer der Bauherr/die Bauherrin und nicht der Betreuer/ die Betreuerin des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr/ Bauherrin ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Der Bauherr/die Bauherrin ist demnach z.B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kauf-eigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherr/der Bauherrin bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen. Als Bauherr/Bauherrin denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherren-/Bauherrinnengemeinschaft“ enthalten.

## 1 Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach **Gemeinde**, **Gemeindeteil** sowie **Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort** genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgen im statistischen Amt oder in der Bau-rechtsbehörde. Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

## 2 Wirtschaftliche Zuordnung des Bauherren/der Bauherrin

Als **öffentliche Bauherren/Bauherrinnen** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind. Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

**Immobilienfonds** sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr/Bauherrin anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr/Bauherrin auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr/Bauherrin anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasser-versorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

**Private Haushalte** sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr/die Bauherrin nach außen auftritt. Handelt er/sie im Namen seines/ihres Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherren-/Bauherrinnengemeinschaften gelten als private Haushalte.

**Organisationen ohne Erwerbszweck** sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

## 3 Bauvorhaben identische Gebäude

Grundsätzlich ist pro Gebäude ein eigenständiger Erhebungsbogen auszufüllen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die in einem Bauvorhaben beziehungsweise in einem Bauantrag zusammengefassten Gebäude unterscheiden oder sie sich in unterschiedlichen Bauabschnitten befinden (abweichende Baubeginn- und Bezugsfertigstellungstermine).

In manchen Fällen, beispielsweise bei der Errichtung eines Reihenhauskomplexes, können diese Gebäude komplett identisch sein und sich nur in ihrer Anschrift (beispielsweise in einer Hausnummer) unterscheiden. Sollten alle weiteren statistischen Angaben unverändert bleiben, kann hier auf das Ausfüllen mehrerer Papiererhebungsbögen verzichtet werden und die Anzahl der identischen Gebäude angegeben werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass alle entsprechenden Hausnummern bei der Lage des Baugrundstückes angegeben werden.

## 4 Art der Bautätigkeit

Unter **Errichtung neuer Gebäude** werden **Neubauten** und auch **Wiederaufbauten** verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses. **Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden** sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder **Wiederherstellungsmaßnahmen**. Im Falle eines Wiederaufbaus oder einer Wiederherstellung ist für das abgegangene beziehungsweise wiederhergestellte Gebäude ein Abgangsbogen auszufüllen und das Jahr der (teilweisen) Zerstörung anzugeben.

## 5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen. Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

## C Neubau

Dieser Abschnitt ist nur bei Neubaumaßnahmen auszufüllen.

## 6 Bauart des Gebäudes

Unter **Fertigteilbauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als

Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen. Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

## 7 Art des Gebäudes

**Wohngebäude** sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch **Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser** mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer/von der Eigentümerin überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

**Wohnheime** sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt. Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behindeter als Nichtwohngebäude.

**Nichtwohngebäude** sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen). Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

## 8 Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungs-

schutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin. Maßgebend ist die Absicht des Bauherren/der Bauherrin zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr/die Bauherrin beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

## 9 Haustyp

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein. Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Jedes dieser Gebäude bezeichnet man als **Doppelhaushälfte**. Eine Doppelhaushälfte kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein. Ein **gereichtetes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinandergebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu. Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

## 10 Art des Nichtwohngebäudes

Beschreiben Sie das Nichtwohngebäude möglichst präzise, beziehungsweise nutzen Sie die Beschreibungen (inklusive Signierziffer) der „Systematik der Bauwerke“, welche von Destatis herausgegeben wird. Weitere Informationen finden Sie unter:

☒ <https://www.klassifikationsserver.de>.

Nutzen Sie ergänzend die Ausfüllhilfe im Anhang: Auszug aus der „Systematik der Bauwerke“.

## 11 Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet. Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine. **Kalksandsteine** im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine. Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet. **Porenbeton** ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel. Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

## 12 Art der Beheizung

**Fernheizung** liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden. **Blockheizung** liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem

der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet. **Zentralheizung** liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird. **Etagenheizung** ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden. Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

### 13 Energieträger

Bei der Angabe zu den **verwendeten Energieträgern** wird unterschieden in hauptsächlich verwendete und weitere Energieträger. Als hauptsächlicher Energieträger gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Der **hauptsächliche Energieträger** ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur weiteren Energieträgern ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als zwei Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (hauptsächlich/weiterer) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich. **Wärmepumpen** werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothmie) und Wasser (Hydrothermie). Im Fragebogen werden unter Umweltthermie die Thermiearten Aerothmie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „Sonstige Energie“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmennetz erfolgen; hier ist **Fernwärme** anzugeben. Solarthermie ist die durch Nutzung der **Solarstrahlung** technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung. Bei der **Biomasse** werden nur Holz (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen. Der Position „Sonstige Energieträger“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

### 14 Lüftungsanlage/Kühlungsanlage

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden. Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

### 15 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG): Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft und wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 novelliert. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien. Durch

die Novellierung des GEG-Gesetzes soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele geleistet werden. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden. Es sind Mehrfachnennungen möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeföhrten Maßnahmen. Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen **Biomasse** (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. **Solarthermie**. Neben Erneuerbaren Energien können Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind Abwärmenutzung (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwassern) möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist ebenso zulässig. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren/Neubauherrinnen ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 107 anzugeben. Für Bauvorhaben, für die eine Befreiung hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Unter Sonstiges fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

### 16 Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsfächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttonrauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

### 17 Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen (LBO) festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse.

### 18 Nutzfläche

Als Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik ist die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277. Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung). Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. Nicht zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugschächte usw.). Während die Nutzungsfläche nach **DIN 277** auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche** im Sinne der Bautätigkeitsstatistik nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen.

## **19 Wohnfläche**

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner/Bewohnerinnen bestimmt sind. Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören. Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen). Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Gründräumen und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

## **20 Wohnung**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebauten Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören. Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m<sup>2</sup> Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafräume oder Kochnische ist als ein Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur einem Raum.

## **D Baumaßnahme am Bestand**

Abschnitt D des Erhebungsbogens ist bei Baumaßnahmen am Bestand auszufüllen. Hierbei ist nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen. Erläuterungen der Merkmale finden sich in Abschnitt C zum Neubau.

## Statistik der Baugenehmigungen

**BG**

### Auszug aus der „Systematik der Bauwerke“

Kategorie/Bezeichnung	Nr. (715...)	Kategorie/Bezeichnung	Nr. (715...)
<b>Anstaltsgebäude</b>		<b>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</b>	
<b>Krankenhäuser und Heime</b>		Landwirtschaftliche Betriebsgebäude .....	500
Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken und solche von Justizvollzugsanstalten) .....	111	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	
Hochschulkliniken .....	115	<b>Fabrik und Werkstattgebäude</b>	
Krankenhäuser von Justizvollzugsanstalten .....	119	Werkstattgebäude der Polizei und des Zivilschutzes .....	711
Gebäude für die Eingliederung Behindter .....	121	Gebäude der Energiegewinnung und- verteilung .....	712
Gebäude für die Pflege Behindter .....	125	Gebäude der Wassergewinnung und- verteilung .....	713
Altenpflege- und- krankenheime .....	130	Gebäude der Abwasserbeseitigung .....	714
Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche a.n.g (ohne Wohn-, Erziehungs-, Ferien- und Erholungsheime) .....	140	Gebäude der Abfallbeseitigung .....	715
Erziehungsheime .....	150	Schlachthöfe und- häuser .....	717
Müttergenesungsheime .....	161	Sonstige Fabrik- und Werkstattgebäude .....	719
Ferien- und Erholungsheime .....	165	<b>Handelsgebäude</b>	
Heime von Unterrichtseinrichtungen (ohne solche für Behinderte) .....	170	Markt- und Messehallen .....	721
<b>Kasernen und Bereitschaftsgebäude</b>		Einzelhandelsgebäude (ohne Tankstellen-gebäude) .....	723
Kasernen- und Bereitschaftsgebäude der Polizei und des Zivilschutzes .....	181	Tankstellengebäude .....	725
Sonstige Kasernen und Bereitschaftsgebäude .....	185	Andere Handelsgebäude .....	729
<b>Sonstige Anstaltsgebäude</b>		<b>Warenlagergebäude</b>	
Klöster .....	191	Warenlagergebäude für die öffentliche Nahrungsmittelsversorgung .....	731
Justizvollzugsanstaltsgebäude .....	195	Warenlagergebäude der Polizei und des Zivilschutzes .....	734
<b>Büro- und Verwaltungsgebäude</b>		Andere Warenlagergebäude .....	737
Büro- und Verwaltungsgebäude der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei .....	310	<b>Verkehrsgebäude</b>	
Büro- und Verwaltungsgebäude des produzierenden Gewerbes .....	320	Garagengebäude der Polizei und des Zivilschutzes .....	741
Büro- und Verwaltungsgebäude des Handels , des Verkehrs, der Post- und Telekommunikationsunternehmen .....	340	Andere Garagengebäude .....	744
Büro- und Verwaltungsgebäude der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes und der Dienstleistungsunternehmen .....	370	Verkehrsempfangsgebäude .....	745
Parlamentsgebäude .....	391	Sonstige Verkehrsgebäude der Bahn, Post und Telekommunikation .....	747
Gerichtsgebäude .....	393	Sonstige Verkehrsgebäude .....	749
Büro- und Verwaltungsgebäude der Polizei und des Zivilschutzes .....	395	<b>Gebäude für Beherbergung und Gastgewerbe</b>	
Andere Büro- und Verwaltungsgebäude der Gebietskörperschaften, der Sozialversicherung und der Organisationen ohne Erwerbszweck .....	399	Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime, Pensionen .....	750
		Gaststättengebäude ohne Beherbergung .....	771
		Kantinengebäude .....	775

noch: Auszug aus der „Systematik der Bauwerke“

Kategorie/Bezeichnung	Nr. (715...)	Kategorie/Bezeichnung	Nr. (715...)
noch: Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude		<b>Andere Nichtwohngebäude, a. n. g.</b>	
<b>Andere nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude</b>		Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für Jugendliche .....	991
Filmtheater, Spielbanken und sonstige Gebäude für Unterhaltungszwecke, a. n. g. ....	791	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für ältere Menschen .....	993
Sonstige nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude, a. n. g. (ohne Schulgebäude, ohne humanmedizinische Behandlungsinstitute, ohne Gebäude für Forschungszwecke) .....	795	Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser .....	995
<b>Sonstige Nichtwohngebäude</b>		Sonstige Freizeit- und Gemeinschaftshäuser .....	997
<b>Kindertagesstätten und Schulgebäude</b>		Sonstige Nichtwohngebäude, a. n. g. ....	999
Kinderkrippegebäude .....	911		
Kindergarten- und Kinderhortgebäude .....	915		
Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen .....	921		
Schulgebäude von berufsbildenden Schulen .....	924		
Schulgebäude von kombinierten allgemein- und berufsbildenden Schulen .....	927		
Schulgebäude von nicht allgemein- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulgebäude .....	929		
Hochschulgebäude für Lehrzwecke .....	931		
Hochschulgebäude für Forschungszwecke .....	934		
Hochschulgebäude für Lehr- und Forschungs- zwecke .....	937		
Gebäude für Forschungszwecke (ohne Hochschul- gebäude) .....	940		
<b>Sonstige kulturelle, kirchliche und medizinische Gebäude</b>			
Museen, Galerien .....	951		
Theater, Opernhäuser .....	953		
Bibliotheken, Büchereien u. Ä. ....	955		
Gebäude für Tier- und Pflanzenhaltung in zoologischen und botanischen Gärten .....	957		
Kongress- und Mehrzweckhallen .....	959		
Kirchen und sonstige Kultgebäude, a. n. g. ....	960		
Medizinische Behandlungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege .....	970		
<b>Sportgebäude</b>			
Sporthallen (ohne Schwimmhallen) .....	981		
Schwimmhallen .....	985		
Sonstige Sportgebäude .....	989		